

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

20.02.1990

Geschäftszahl

4Ob36/90; 4Ob70/90; 4Ob75/93; 6Ob232/99g; 6Ob47/00f; 6Ob10/00i; 6Ob67/01y; 6Ob271/00x; 6Ob41/06g

Norm

HGB §18 Abs2;

UWG §2 D10;

Rechtssatz

Da für die Beurteilung, ob der Firmenkern oder ein Firmenzusatz zur Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers oder über Art oder Umfang des Geschäftes geeignet ist, der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei § 2 UWG anzulegen ist, kann die Frage, ob der klagende Schutzverband auch berechtigt wäre, einen Verstoß gegen die firmenrechtlichen Vorschriften mit Klage nach § 37 Abs 2 HGB geltend zu machen, offen bleiben. - "Burgenländischer Winzerverband Gesellschaft mbH".

Entscheidungstexte

TE OGH 1990/02/20 4 Ob 36/90

TE OGH 1990/05/30 4 Ob 70/90

nur: Für die Beurteilung, ob der Firmenkern oder ein Firmenzusatz zur Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers oder über Art oder Umfang des Geschäftes geeignet ist, der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei § 2 UWG anzulegen. (T1) Veröff: WB1 1991,30

TE OGH 1993/06/29 4 Ob 75/93

Auch

TE OGH 2000/02/24 6 Ob 232/99g

nur T1

TE OGH 2000/03/09 6 Ob 47/00f

nur T1

TE OGH 2000/06/28 6 Ob 10/00i

nur T1; Beisatz: Das Täuschungsverbot gilt nach Lehre und Rechtsprechung nicht nur in Bezug auf Zusätze, sondern auch für den Firmenkern. Es widerspricht dem Grundgedanken des § 18 Abs 2 HGB, wenn bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise eine unrichtige Vorstellung über das Unternehmen erweckt werden kann, die für die Art oder den Umfang des Geschäftes oder für die Verhältnisse der Gesellschaft als Geschäftsinhaberin von Einfluss sind. Gleichgültig ist es, ob Irreführungen tatsächlich vorkommen oder beabsichtigt sind. (T2)

TE OGH 2001/05/16 6 Ob 67/01y

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Prüfungsmaßstab ist die Gefahr der Irreführung eines nicht unbeträchtlichen Teiles der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise. (T3)

TE OGH 2001/06/21 6 Ob 271/00x

Vgl auch; nur T1; Beis ähnlich T2 nur: Es widerspricht dem Grundgedanken des § 18 Abs 2 HGB, wenn bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise eine unrichtige Vorstellung über das Unternehmen erweckt werden kann, die für die Art oder den Umfang des Geschäftes oder

für die Verhältnisse der Gesellschaft als Geschäftsinhaberin von Einfluss sind. Gleichgültig ist es, ob Irreführungen tatsächlich vorkommen oder beabsichtigt sind. (T4) Beis ähnlich T3

TE OGH 2006/06/29 6 Ob 41/06g

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Das Täuschungsverbot gilt nach Lehre und Rechtsprechung nicht nur in Bezug auf Zusätze, sondern auch für den Firmenkern. (T5)

Rechtssatznummer

RS0061263